

Satzung **des "Dan-Kollegium Schleswig-Holstein** **(Breitensportverband für Budo-Praktiken) e.V."**

§ 1

Name und Sitz

1. Das Dan-Kollegium Schleswig-Holstein, im Folgenden DKSH genannt, ist ein Verein von Dan Trägern („Schwarzgurten“), Übungsleitern, Trainern und Vereinen in Schleswig-Holstein.
2. Der Verein führt den Namen „Dan-Kollegium Schleswig-Holstein (Breitensportverband für Budo-Praktiken) e.V.“, kurz: „Dan-Kollegium SH. e.V.“
3. Der Vereinssitz ist Kiel.
4. Das DKSH ist Mitglied im Judoverband Schleswig-Holstein e.V. als seiner Dachorganisation.

§ 2

Zweck und Ziel

1. Das DKSH hat sich zum Ziel gesetzt, Budopraktiken in Theorie und Praxis zu vermitteln, gewachsene Traditionen zu pflegen sowie mit Hilfe moderner Methoden Lehrarbeit zu leisten. Kata und Ju-Jitsu nehmen dabei einen besonderen Stellenwert ein.
2. Die Schulung umfasst sowohl Budoka, die als Dan-Träger, Übungsleiter, Trainer Mitglied im DKSH oder in anderen Verbänden bzw. Vereinen sind, als auch Anfänger und Kyu-Grade.
3. Das DKSH erlässt Prüfungs- und Graduierungsordnungen für den Kyu- und Danbereich im Ju-Jitsu und orientiert sich hierbei an den Richtlinien, die durch den JVSH für den Bereich Judo festgelegt sind.
4. Das DKSH führt insbesondere Kata-Meisterschaften, Sommerschulen, Lehrgänge und sonstige Maßnahmen zur Weiterbildung seiner Mitglieder bzw. anderer Interessenten durch.
5. Das DKSH strebt eine Zusammenarbeit mit ähnlichen Vereinen und Verbänden an.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Das DKSH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52, Abs 2, Ziff. 21 der Abgabenordnung.

2. Das DKSH ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des DKSH dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in der Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied im DKSH können folgende natürliche Personen werden:
 - a) wer Inhaber eines vom DKSH/JVSH vergebenen Dan-Grades ist.
 - b) außerdem können Mitglieder aufgenommen werden, die einen Dan-Grad besitzen, der ihnen von einem vom DOSB anerkannten Budo-Fachverband verliehen wurde.
 - c) Ebenfalls Mitglied werden können Budoka, welche sich in der Vorbereitung auf die Dan-Prüfung befinden und bereits den 1.Kyu-Grad erworben haben.
 - d) Kampfsportler, welche einen Dan-Grad von einem anderen als den og. Organisationen verliehen bekommen haben, können auf Antrag nach Einzelfallprüfung durch den Vorstand des DKSH als Mitglied aufgenommen werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in das DKSH erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, entscheidet auf Antrag des Betroffenen die nächste Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich für die Ziele des DKSH einzusetzen. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist davon abhängig, dass keine Beitragsrückstände bestehen. Die Beitragszahlungen werden zunächst auf evtl. bestehende Rückstände verrechnet.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Ableben, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Damit erlöschen alle Rechte und Pflichten, unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung noch ausstehender Beitragsrückstände oder anderer Forderungen des DKSH, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinerlei Rechte auf das Vermögen des DKSH oder Teile davon. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er muss dem Vorstand bis spätestens 30. September des betreffenden Jahres schriftlich mitgeteilt werden. Vom Eingang der Austrittserklärung bis zum Ende der Mitgliedschaft ruhen alle Rechte des betreffenden Mitgliedes.
5. Ein Mitglied kann aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes ohne förmliches Ausschlussverfahren als Mitglied ausgeschlossen werden, wenn
 - 5.1 es mit seinem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand ist,

5.2 es mit sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem DKSH trotz Mahnung im Verzug ist oder

5.3 es über die dem DKSH zuletzt angezeigte Adresse nicht mehr erreicht werden kann.

Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied außerdem bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, z.B. schwerer Schädigung des Zwecks oder Ansehens des Vereines.

Der Ausschluss erfolgt in diesem Fall über Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

§ 5

Beiträge

1. Die Mitglieder haben jährliche Beiträge in Geld (Euro) zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird bis zum 31.3. des jeweiligen Jahres fällig.

Mit Eintritt in das DKSH kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.

Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung in einer Finanz- und Gebührenordnung festgelegt.

Zahlungsart ist grundsätzlich das Lastschriftverfahren. Die entsprechende Einverständniserklärung muss bei der Aufnahme in das DKSH schriftlich erteilt werden.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des DKSH sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Höchstes Organ des DKSH und letzte Instanz bei Rechtsfragen ist die Mitgliederversammlung. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Mitgliederversammlung, Beschlussfassung über die Tagesordnung

- b) Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Präsidiums und der Kassenprüfer
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes
- d) Entlastung des Präsidiums
- e) Neuwahl des Präsidiums, des Rechtsausschusses und der Kassenprüfer
- f) Bestätigung der vom Präsidium bestellten Mitglieder von Ausschüssen
- g) Beschlussfassung über Satzungen und Ordnungen einschließlich der Festsetzung der Beiträge und Gebühren
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Entscheidung über Rechtsfragen als letzte Instanz

3. Einladung zur Mitgliederversammlung

Das Präsidium lädt alljährlich zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Einladung erfolgt über die Internetpräsenz des DKSH. Parallel dazu werden die Mitglieder schriftlich eingeladen. Per elektronischer Post („Email“) versandte Einladungen gelten ebenfalls als schriftlich ergangen.

4. Beschlußfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Präsidium innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn es das Interesse des DKSH erfordert oder wenn mindestens 4 Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen. Diese Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Ordentliche Mitgliederversammlung.

6. Anträge

Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung können von den Mitgliedern des DKSH gestellt werden. Sie müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie dem Präsidium mindestens 3 Wochen vor der Versammlung vorliegen.

Das Präsidium gibt eingegangene Anträge umgehend, spätestens bis 2 Wochen vor Versammlungsbeginn, den Mitgliedern zur Kenntnis.

Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der Versammlung schriftlich eingebracht werden und müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

7. Beschlüsse/Abstimmungen

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit.

Über einen Tagesordnungspunkt/Antrag kann im Laufe einer Versammlung nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, dass in einer Abstimmung ein Formfehler unterlaufen ist.

8. Wahlen

Alle Wahlen erfolgen in geheimer Wahl. Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Verfügung, so ist eine Wahl per Handzeichen möglich. Als gewählt gilt derjenige, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht keiner der Kandidaten diese Hälfte, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhielten, statt. Alle Wahlen gelten für die Dauer von 4 Jahren. Ausgenommen sind die zwei-jährlichen Wahlen der Kassenprüfer.

Ein Amt erlischt durch Tod, Rücktritt, Austritt oder Ausschluss.

Für die Wahlhandlung wird ein Versammlungsleiter gewählt, der nicht dem Präsidium angehört. Die Wahl für jedes Ehrenamt erfolgt gesondert.

9. Protokollführung

Über den Inhalt und Verlauf einer jeden Versammlung und über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

Die Niederschrift ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen. Das Protokoll muß bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 8

Stimmberechtigung und Rederecht

1. Stimmberechtigt sind die anwesenden ordentlichen Mitglieder und das Präsidium des DKSH.

2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitglieder des Präsidiums haben darüber hinaus je eine weitere Stimme..

Das Übertragen des Stimmrechts oder einzelner Stimmen auf andere Mitglieder ist nicht möglich.

3. Rederecht haben alle anwesenden Mitglieder, das Präsidium, die Kassenprüfer, der Rechtsausschuss sowie Personen, die vom Versammlungsleiter zu einem Bericht oder Stellungnahme aufgefordert werden.

§ 9 Präsidium

Das Präsidium besteht aus

- a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Schatzmeister
1. Die geschäftsführende Leitung des Vereins obliegt dem Präsidium. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht satzungsgemäß oder auf Grund einer Ordnung anderen Organen übertragen sind. Jedes Mitglied des gesetzlichen Vorstandes ist ebenso wie der Schatzmeister bankbevollmächtigt.
 - ~~2. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung gewählt.~~
 - ~~3.2.~~ Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 3. Das Präsidium kann die lt. Zweck und Ziel bestimmten Aufgaben des DKSH an Ausschüsse delegieren bzw. Referenten einsetzen, welche eine Aufgabe verantwortlich wahrnehmen.
 4. Die Ämter des Präsidiums werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass den Präsidiumsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine pauschale Aufwandsentschädigung (unter anderem im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG) gewährt wird.
 5. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Wahl aller Präsidiumsmitglieder erfolgt in einem einheitlichen Wahlturnus.
 6. Die erstmalige Wahl des gesamten Präsidiums nach dieser Regelung findet im Jahr 2026 statt. Die nachfolgenden turnusmäßigen Wahlen finden jeweils im Abstand von vier Jahren statt.
 7. Wiederwahl ist zulässig.
 8. Vereinsmitglieder können auch bei Abwesenheit in das Präsidium gewählt werden, wenn Sie zuvor schriftlich Ihr Einverständnis dazu erklärt haben.
 9. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Die Präsidiumsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl und Annahme der Wahl durch ihre jeweiligen Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt.
 10. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus und wird für das betreffende Amt eine Nachwahl durchgeführt, erfolgt diese Wahl nur für den verbleibenden Zeitraum der laufenden Amtszeit. Eine Nachwahl verändert den einheitlichen Wahlturnus des Präsidiums nicht.

§ 10

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums bei besonderen Verdiensten um die Förderung des Budoports Mitglieder zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernennen. Zur Ehrenpräsidentin oder Ehrenpräsidenten kann nur ernannt werden, wer Präsidentin oder Vizepräsidentin bzw. Präsident oder Vizepräsident des DKSH war.

§ 11

Präsident und Vizepräsident

1. Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident und der Vizepräsident; jeder ist allein vertretungsberechtigt.
2. Der Präsident leitet das DKSH, setzt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest und leitet diese oder bestimmt einen Versammlungsleiter.
3. Vereinsintern ist zusätzlich zu § 11 vereinbart, daß der Vizepräsident den Präsidenten auch auf dessen Weisung hin vertreten kann.

§ 12

Schatzmeister

Der Schatzmeister führt die Aufsicht über die Finanzen und erledigt die Geldangelegenheiten des DKSH nach Weisung des Präsidiums. Er sorgt für eine ordnungsgemäße Buchführung und Aufzeichnung der Vermögenswerte des Vereines.

Für jedes Geschäftsjahr ist eine Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.

Der Aufforderung durch die Kassenprüfer zur Vorlage der Kassenbücher, Kassenbelege oder Bestände (Material) hat der Schatzmeister innerhalb einer Frist von zwei Wochen nachzukommen.

§ 13

Kassenprüfer

Zur Prüfung der Geldangelegenheiten des DKSH werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer und Ersatzprüfer gewählt. Sie müssen eingeschriebene Mitglieder des Vereines sein und dürfen nicht dem Präsidium ~~Vorstand~~ angehören. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die beiden Kassenprüfer sollen möglichst um ein Jahr versetzt gewählt werden, um eine Kontinuität in der Aufgabenerfüllung zu gewährleisten.

Die Kassenprüfer prüfen nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres sowie vor der nächsten Mitgliederversammlung die Vereinskasse auf ihre Ordnungsmässigkeit und legen dieser einen entsprechenden Bericht vor. Darüber hinaus haben die Kassenprüfer das Recht, auch außerhalb dieser Termine Kassenprüfungen durchzuführen, um die jederzeitige Ordnungsmässigkeit der Kassenführung zu überprüfen. Über Beanstandungen ist sofort die Präsidentin bzw. der Präsident und von diesem, sofern die Beanstandungen wesentlich sind, das Präsidium sowie ggf. eine einzuberufende Mitgliederversammlung zu informieren, um Maßnahmen zur Abhilfe einzuleiten.

§ 14

Einteilung des Vereinsgebietes

Eine Unterteilung des Vereinsgebietes erfolgt nicht.

§ 15

Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereines werden durch diese Satzung sowie die nachstehend bezeichneten Ordnungen geregelt. Diese werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen:

- Geschäftsordnung
- Finanz- und Gebührenordnung
- Prüfungs- und Graduierungsordnungen Ju-Jitsu
- Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung weitere Ordnungen verabschieden

§ 16

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

Gerichtsstand

Gerichts- und Erfüllungsort ist Kiel .

§ 18

Auflösung

Das DKSH kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen gemäß §8 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und des Präsidiums erforderlich.

Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen..

Bei Auflösung oder Aufhebung des DKSH oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Judoverband Schleswig-Holstein e.V., falls dieser zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existiert, an den Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. mit der Auflage, daß das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige Förderung des Sports im Lande Schleswig-Holstein verwendet wird.

§ 19

Inkrafttreten

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung des DKSH vom 17.10.2026 tritt die vorstehende Satzung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Rendsburg, XX.XX.202X